

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz u.
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen
Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 11

Matthias Bogenschneider

Tel. +49 30 9013 - 8498

Matthias.Bogenschneider

@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer
Signatur;

De-Mails richten Sie bitte an

post@senweb-berlin.de-mail.de)

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

27.04.2022

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 02/2022

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der
Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen
Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

**Überarbeitung des Rundschreibens SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 01/2022 vom
13.04.2022 mit klarstellenden Hinweisen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat darüber informiert, dass das am
08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg
Russlands auf die Ukraine unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge
und Konzessionen - z.T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien - sowie die laufende

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M48, 104 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

Ausführung bereits abgeschlossener Aufträge bzw. Konzessionen hat. **Die Sanktionen beschränken sich auf Vergabeverfahren und vergebene Aufträge ab den EU-Schwellenwerten.**

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche **Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren** unmittelbar. Die Verordnung ist am 09.04.2022 in Kraft getreten und gilt ohne nationalen Umsetzungsakt ab sofort.

Die **Verordnung (EU) 833/2014** wurde hier im Vergabeservice Berlin hinterlegt:
https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/sanktionen_russland_juli_14.pdf

Die **Verordnung (EU) 2022/576** wurde hier im Vergabeservice Berlin hinterlegt:
https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/sanktionen_russland_aenderung_april_22.pdf

Artikel 5k lautet wie folgt:

- (1) **Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen**, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU¹, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU², unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU³ und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG⁴ fallen, **an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:**
- a) **russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,**
 - b) **juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder**

¹ Konzessionsrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023>)

² Vergaberichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024>)

³ Sektorenrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0025>)

⁴ Vergaberichtlinie Verteidigung und Sicherheit (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0081&from=DE>)

- c) **natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,**

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
- (4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 10. Oktober 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.**

Die Europäische Kommission stellt eine Unterlage über Fragen und Antworten zum fünften Sanktionspaket gegen Russland zur Verfügung:

https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/eu-faq_5-sanktionspaket_gegen_russland.pdf

Fügen Sie daher den Vergabeunterlagen das Formular Wirt-124.1 (Hinweise zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen ggü. Russland) bei, das auf der Vergabeplattform Berlin und im Vergabeservice Berlin hinterlegt ist:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/>⁵

Auch bei laufenden und noch nicht abgeschlossenen Vergabeverfahren oder noch nicht geschlossenen Verträgen sind die Hinweise (Wirt-124.1) dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter zu übermitteln. Da Art. 5k Abs. 1 der Verordnung den Rang eines gesetzlichen Verbotes hat, handelt es sich nicht um eine nachträgliche Änderung der Vergabe- oder Vertragsbedingungen.

Das Verbot betrifft zum Teil auch vergaberechtsfreie Auftragsvergaben i.S.d. §§ 107 bis 109, 116 bis 118, 136 bis 140, 145, 149 und 150 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat mit seinem Rundschreiben vom 14.04.2022 eine Anlage mit einer Übersicht über den Anwendungsbereich von Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576 vom 08.04.2022 erstellt, soweit Ausnahmen von den Vergabe-Richtlinien betroffen sind. Sie wird im Vergabeservice Berlin zur Verfügung gestellt:

https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/erfasste-ausnahmetatbestaende_sanktionen.pdf

In diesen Fällen übermitteln Sie den Bietern und Bewerbern das Formular Wirt-124.1 vor Auftragsvergabe.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat angekündigt, dass die Länder im Hinblick auf die Modalitäten bzw. die Notifizierung der gemäß Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576 genannten Genehmigungen von Ausnahmen informiert werden.

Die Regelungen über Sanktionen und die zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen, die gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 im Hinblick auf die betreffenden Verbote von den Mitgliedstaaten zu erlassen sind, liegen noch nicht vor.

Die gemäß Art. 5k Abs. 2 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zuständigen Behörden wurden noch nicht benannt.

Das gemeinsame Rundschreiben SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 01/2022 vom 13.04.2022 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Elke Zeise

⁵ Formular Wirt-124.1 ist im Vergabeservice unter den EU Formularen eingestellt